

Satzung

**Mitglied der Deutschen Taekwondo Union e.V.
und des Landessportbundes Niedersachsen e.V.**

27.03.2022

Herausgeber
Niedersächsische Taekwondo Union e.V.

Verantwortlich für den Inhalt
NTU Präsidium

Redaktion, Druck und Vertrieb
NTU Geschäftsstelle
Postfach 1225
29624 Munster
E-Mail: NTUOffice@t-online.de
Internet: www.NTU.de
Telefon: 05192-964787
Telefax: 05192-964833

1. Satzung

Inhalt

1. Satzung	1
§ 1	3
Name, Sitz, Gebiet	3
§ 2	3
Zweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3	3
Grundsätze	3
§ 4	3
Rechtsgrundlagen	3
§ 5	4
Jugend	4
§ 6	4
Mitgliedschaft	4
§ 7	4
Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8	5
Finanzmittel	5
§ 9	6
Haftung der NTU	6
§ 10	6
Datenschutz	6
§ 11	7
Ehrungen	7
§ 12	7
Organe	7
§ 13	7
Mitgliederversammlung	7
§ 14	8
Verfahrensregelungen für Mitgliederversammlungen	8
§ 15	10
Präsidium - Gesamtvorstand	10
§ 16	11
Kassenprüfer	11
§ 17	12
Gerichtsbarkeit der NTU	12
§ 18	12
Ordnungen	12
§ 19	12
Antidopingrichtlinien	12
§ 20	13
Auflösung	13
§ 21	13
Gerichtsstand	13
§ 22	14
Inkrafttreten	14

Bei allen männlichen und weiblichen Formen der jeweiligen Person wird auf den Gebrauch der männlichen Form zurückgegriffen. Dies soll keinerlei Wertung hervorrufen, es dient ausschließlich der Verbesserung des allgemeinen Leseflusses.

§ 1

Name, Sitz, Gebiet

Der Verband führt den Namen „Niedersächsische Taekwondo Union e.V.“ (kurz „NTU“) und hat seinen Sitz in Hameln. Das Verbandsgebiet umfasst den Raum des Landes Niedersachsen. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hameln eingetragen.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports Taekwondo.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Durchführung eines geordneten Sportbetriebes in Form von Meisterschafts- und Freundschaftskämpfen, sowie Lehrgängen, Werbung für Taekwondo in der Öffentlichkeit.
2. Die NTU vertritt den Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die NTU ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Grundsätze

1. Die NTU ist Mitglied in der Deutschen Taekwondo Union e.V. (kurz „DTU“) und im Landessportbund Niedersachsen e.V. (kurz „LSB“). Sie regelt ihre Angelegenheiten selbstständig unter Wahrung ihrer Satzung und Ordnungen und der Satzungen und Ordnungen der DTU und des LSB.
2. Die NTU ist parteipolitisch und religiös neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
3. Die NTU wird ehrenamtlich geführt. Ehrenamtlich Tätige können eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Verbandstätigkeit erhalten. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

§ 4

Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Verbandes werden durch diese Satzung, sowie Ordnungen geregelt.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden von den durch das Präsidium eingesetzten Gremien erarbeitet, vom Präsidium in Kraft gesetzt und von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt. Bereits bestehende Ordnungen der NTU können bei Notwendigkeit durch das Präsidium der NTU mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die Ordnungen sind nach Beschlussfassung umgehend in der geänderten Fassung in Kraft gesetzt. Eine Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung ist notwendig.

§ 5

Jugend

1. Die Niedersächsische Taekwondo Jugend (NTUJ) ist die Jugendorganisation der NTU. Sie nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII und des Kinder- und Jugendplanes des Bundes wahr. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der NTU und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Gegen Beschlüsse der Niedersächsischen Taekwondo Jugend (NTUJ) kann das Präsidium der NTU Widerspruch erheben, soweit diese Beschlüsse gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Grundsatzentscheidungen der Organe der NTU verstoßen. Die Beschlüsse sind dann vor ihrer Ausführung an die Jugendvollversammlung bzw. den Vorstand der NTUJ zurück zu verweisen. Finden sie dort erneute Bestätigung, so entscheidet das Präsidium der NTU endgültig.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der NTU können sein
 - Vereine,
 - Sportabteilungen/Sparten von Vereinen

sofern sie ihren Sitz in Niedersachsen haben und ihr Zweck auf das Betreiben des Taekwondo Sports gerichtet ist.
2. Mitglied in der NTU kann nur der sein wer bereits Mitglied im LSB ist.
3. Durch ihre Mitgliedschaft sind gleichzeitig auch die in ihnen organisierten Einzelsportler mittelbare Mitglieder der NTU. Die Mitglieder und deren Einzelsportler erkennen verbindlich die Satzung, Ordnungen und Richtlinien der NTU an.
4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Taekwondo Sport verdient gemacht haben.
Ehemalige Präsidenten können den Status eines Ehrenpräsidenten erhalten.

§ 7

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Verband zu richten.

Der Aufnahmeantrag muss folgendes enthalten:

- a) Die Anerkennung der NTU Satzung und Ordnungen
- b) Einen Nachweis über die Mitgliedschaft des Vereines im LSB
- c) Die Unterschrift eines gesetzlichen Vereinsvertreters (nach § 26 BGB)
- d) Jeder Verein hat eine gültige E-Mail Adresse anzugeben

Es erfolgt zudem noch ein persönliches Aufnahmegespräch mit einem dafür bestimmten Präsidiumsmitglied. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht angegeben zu werden, doch ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats.

Über die Höhe des Aufnahmebeitrages entscheidet, in Abhängigkeit des Datums des Beginns der Mitgliedschaft, das Präsidium.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch den Austritt oder die Auflösung mit einer schriftlichen Erklärung unter Beifügen des Protokolls der Mitgliederversammlung des Vereins, in welcher der Beschluss gefasst wurde.

Ein Austritt ist nur zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres möglich und muss dem Präsidium mindestens 3 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden.

- b) Durch Ausschluss aus dem Verband aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums. Zuvor muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen einen solchen Beschluss ist Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

Im Falle des Ausschlusses oder Austrittes erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft alle gegenseitigen Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben haben, unbeschadet der Verpflichtung der Bezahlung noch ausstehender Beitragsrückstände, der Erfüllung sonstiger berechtigter Forderungen und der Wiedergutmachung etwa verursachter Schäden.

Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes oder eines mittelbaren Verbandsmitgliedes hat den Verlust der Mitgliedschaft in jeder Form auf die Dauer von mindestens 3 Jahren zur Folge. Ein ausgeschlossenes mittelbares Verbandsmitglied darf von einem Verbandsmitglied nicht aufgenommen werden.

3. Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes gem. § 8, Abs. 2, b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) Schwere Schädigung des Ansehens der NTU
- b) Schwerer Verstoß gegen die Satzung und oder die Ordnungen der NTU
- c) Nichtbefolgung von Grundsätzen und verbandstragenden Beschlüssen der NTU
- d) Wenn die Gemeinnützigkeit verloren wird.

§ 8

Finanzmittel

1. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Bei Bedarf können Ämter des Gesamtvorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck der NTU fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten keine Rückvergütung von gezahlten Jahresbeiträgen; sie haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

2. Die Mitgliederversammlung setzt gegenüber den Mitgliedern die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie die Gebühren der sonstigen Leistungen fest.
3. Der Jugend wird ein eigener Etat zugeteilt. Er wird in eigener Verantwortung von der Jugend verwaltet.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Haftung der NTU

Die NTU und ihre Veranstaltungsleiter haften nicht für durch Teilnahme an Landesveranstaltungen eingetretene Unfälle und deren Folgen, soweit der NTU oder Personen, für die die NTU rechtlich einzustehen hat, nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Das gleiche gilt für Sachschäden.

§ 10

Datenschutz

Die NTU ist berechtigt folgende personenbezogene Daten der Vertreter der NTU Mitglieder (Vereine), der offiziellen Verbandsvertreter (Präsidium, Referatsleiter, Rechtsausschuss, Kassenprüfer, Landestrainer usw.) und der Prüfer gegenüber Dritten im NTU Rundschreiben, auf der NTU Homepage usw. zu veröffentlichen: Vereinsname, Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail- und Internetadresse. Das Einverständnis der Veröffentlichung der Daten kann von den Betroffenen jeder Zeit schriftlich bei der NTU Geschäftsstelle widerrufen werden.

1)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verbandes verarbeitet.

2)

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3)

Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

5) Das Nähere regelt die Datenschutzordnung.

§ 11

Ehrungen

Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes oder des Präsidiums können Ehrungen vorgenommen werden.

§ 12

Organe

Organe der NTU sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) die NTU-Jugend (NTUJ),
- e) der Rechtsausschuss,
- f) Kassenprüfer,
- g) Antidopingkommission,
- h) Datenschutzbeauftragter,
- i) Inklusionsbeauftragter

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Alle 2 Jahre, im ersten Kalendervierteljahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung in Präsenz, virtuell, schriftlich oder hybrid statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Präsidium dies beschließt oder mindestens von einem Viertel der Mitglieder in Textform und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den ordentlichen Mitgliedern,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums.

Die einem ordentlichen Mitglied zustehende Stimme kann nur von seinem Delegierten abgegeben werden.

Die Stimmenübertragung ist schriftlich nachzuweisen. Der Delegierte muss Mitglied in dem von ihm vertretenen Verein sein.

Jedes Präsidiumsmitglied hat 1 Stimme, außer bei Wahlen und bei Anträgen auf Be- oder Entlastung des Präsidiums.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Genehmigung der Jahresabschlüsse für die vergangenen 2 Jahre,
 - Genehmigung des Haushaltsentwurfs für das laufende Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,

- Entgegennahme des Kassenberichts, des Berichts über die Kassenprüfung und des Berichts des Rechtsausschusses,
 - Bericht des Antidopingbeauftragten
 - Bericht des Datenschutzbeauftragten,
 - Bericht des Inklusionsbeauftragten,
 - Entlastung des Präsidiums,
 - Wahl des Präsidiums,
 - Wahl des Rechtsausschusses,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - im Falle der Berufung gegen einen Beschluss des Präsidiums betreffend die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Festsetzung der Beiträge, und der Gebühren der sonstigen Leistungen,
 - Satzungsänderungen,
 - Bestätigung von Ordnungsänderungen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
 - Amnestieverfahren,
 - Sonstige Dringlichkeitsanträge.
5. Wahlbewerbungen können bis vier Wochen vor der Versammlung in Textform bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
 6. Liegt für eine Präsidiumsposition keine Wahlbewerbung vor ist ein Dringlichkeitsantrag zulässig.
 7. Wahlbewerber haben während der Wahlversammlung Rederecht.
 8. Das Präsidium wird geheim gewählt. Liegt für die Wahl nur ein Vorschlag vor, so kann offen gewählt werden. Gibt es für ein Amt keinen Bewerber oder Gewählten, kann das Präsidium dieses Amt vorläufig besetzen. Dieser muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 14

Verfahrensregelungen für Mitgliederversammlungen

1. Zur ordentlichen Mitgliederversammlungen wird durch den Präsidenten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Schriftform eingeladen.
Die Einladung erfolgt per E-Mail. Die Einladung muss mindestens fünf Wochen vor Beginn der Versammlung an die Mitglieder und die Mitglieder der Organe der NTU erfolgen
2. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb von fünf Wochen nach Präsidiumsbeschluss bzw. nach Eingang eines ordnungsgemäßen Antrages durch den Präsidenten oder zwei Vizepräsidenten einzuladen. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor Beginn der Versammlung an die Mitglieder und die Mitglieder der Organe der NTU erfolgen. Die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat innerhalb von 5 Wochen nach der Einladung zu erfolgen.
3. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können bis vier Wochen vor der Versammlung in Textform bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Anträge können nur von Mitgliedern und Organen der NTU im Rahmen ihrer Zuständigkeit gestellt werden und müssen jeweils von einem berechtigten Vertreter unterzeichnet sein. Verspätet eingereichte Anträge oder Anträge, die erst nach Beginn der Versammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Behandlung unaufschiebbar ist und die

Aufnahme in die Tagesordnung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet wird.

4. In die Tagesordnung ist regelmäßig zu Anfang der Punkt „Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung“ und an deren Ende der Punkt „Verschiedenes“ aufzunehmen. Unter „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
5. Die endgültige Tagesordnung sowie die Tagungsunterlagen sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung per E-Mail zu versenden.
6. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
7. Bis zu zwei Delegierte eines ordentlichen Mitglieds dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben sich vor Beginn der Versammlung durch ein Ermächtigungsschreiben (Recht auf Stimmübung) des jeweiligen Vereinsvertreters auszuweisen.
8. Redeberechtigt sind die Mitglieder der Mitgliederversammlung. Rederecht haben auch die Mitglieder der Organe sowie durch die Mitgliederversammlung bestimmte natürliche Personen.

Die Ausübung des Stimmrechts durch den Delegierten des ordentlichen Mitglieds ist daran gebunden, dass der Mitgliedsverein sich mit seinen Beiträgen, Gebühren oder sonstigen Leistungen nicht im Rückstand befindet und ihm dieses Recht nicht entzogen ist. Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung.

9. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltung) gefasst, soweit durch die Satzung nicht etwas anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltung) erforderlich. Eine Änderung des Zwecks der NTU erfordert die Zustimmung aller der NTU zugehörigen Mitgliedsvereine.
10. Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat einzeln zu erfolgen. Zu ihrer Durchführung ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Gewählt kann nur werden, wer
 - a) anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich erklärt hat und
 - b) sich schriftlich beworben hat, oder sich nach genehmigten Dringlichkeitsantrag aufstellen lässt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, so werden die beiden Kandidaten zur engeren Wahl gestellt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenanzahl erhalten haben. Gewählt ist in der engeren Wahl, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Ergibt die engere Wahl auch nach einer Wiederholung Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Dieses hat der Vorsitzende der Wahlkommission zu ziehen.

Wählbar sind ausschließlich natürliche Personen, die mittelbare Mitglieder der NTU sind.

Über jede Wahl und deren Ergebnis ist eine Niederschrift als Bestandteil des Sitzungsprotokolls anzufertigen. Das Wahlergebnis ist vom Präsidium all den Institutionen bekanntzugeben, für die es von Bedeutung ist.

11. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind umgehend auszuführen bzw. umzusetzen, soweit der Beschlussinhalt keine spätere Erledigung vorsieht.

§ 15

Präsidium - Gesamtvorstand

1. Dem Präsidium gehören an
 - a) der Präsident/in,
 - b) der Vizepräsident/in Leistungssport Zweikampf,
 - c) der Vizepräsident/in Leistungssport Technik,
 - d) der Vizepräsident/in Bildung und Breitensport,
 - e) der Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen,

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten

- durch den Präsidenten und einem der Vizepräsidenten (b-e) gemeinsam;
- im Verhinderungsfalle des Präsidenten durch einen der drei Vizepräsidenten (b-d) zusammen mit dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.

Das Präsidium kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung für Fachbereiche des Verbandes Referate nach Bedarf einrichten. Jedes Referat wird durch den Geschäftsverteilungsplan jeweils einem Präsidiumsmitglied zugeordnet.

2. Dem Gesamtvorstand gehören an

- das Präsidium,
- die Referatsleiter,
- der Antidopingbeauftragte,
- der Datenschutzbeauftragte,
- der Inklusionsbeauftragte.

3. Die Mitglieder des Präsidiums werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, mit der Maßgabe, dass sie bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Präsidiums im Amt bleiben. Innerhalb des Präsidiums dürfen nicht mehrere Ämter in einer Person vereinigt werden.

Die Referatsleiter des Gesamtvorstandes werden vom Präsidium auf unbestimmte Zeit eingesetzt.

Die Referatsleiter werden nicht in ein Beschäftigungsverhältnis zur NTU aufgenommen. Sie erhalten keine Vergütung, sondern Aufwandsentschädigungen im Sinne der steuerlichen Richtlinien und nach dem BRKG.

4. Das Präsidium kann eines seiner Mitglieder, aus wichtigem Grund vorläufig von seinen Aufgaben suspendieren. Die Entscheidung über die endgültige Amtsenthebung bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten. Eine beschlossene Suspendierung bewirkt, dass das Präsidiumsmitglied mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben ist.

Suspendierungsgründe können z. B. sein:

- schwere Schädigung des Ansehens der NTU;
- schwerer Verstoß gegen das Regelwerk der NTU;
- schwerwiegende, schuldhafte Verletzung obliegender Pflichten;
- grobe Verletzung des Verschwiegenheitsgebotes;
- wiederholte Verfehlungen, die in ihrer Gesamtheit Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit aufkommen lassen oder das Vertrauensverhältnis beschädigen;
- gerichtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen vorsätzlich begangener Straftat,
- andere schwerwiegende Gründe.

Bei Ausscheiden oder Suspendierung eines Mitglieds des Präsidiums während der laufenden Amtsperiode kann das Präsidium für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Dieser muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bei Ausscheiden oder Suspendierung des Präsidenten ist innerhalb von 6 Wochen vom Restpräsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des Präsidenten einzuberufen.

5. Das Präsidium übt das vorläufige Sanktionsrecht gegenüber ehrenamtlichen Funktionsträgern, Sportlern und sonstigen am Sportverkehr Beteiligten aus.

Bei Verstößen gegen Weisungen des Präsidiums, Missachtung von Satzung und Verbandsordnungen, Zuwiderhandlung gegen Verbandsziele, Verletzung der Mitgliederpflichten und bei verbandsschädigendem Verhalten kann das Präsidium Verwarnungen, Geldstrafen und einen zeitweiligen Ausschluss vom Sportverkehr verhängen. In schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verband möglich. Die genaue Art und den Umfang der Strafmaßnahmen sowie das Strafverfahren selbst regelt eine Strafordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

6. Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf statt. Sie müssen innerhalb von 3 Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern schriftlich und unter Angabe von Zweck und Gründen beim Präsidenten beantragt wird. Sie werden durch den Präsidenten oder zwei Vizepräsidenten einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
Der/die Vorsitzende der NTU Jugend kann an Gesamtvorstands- /Präsidiumssitzungen teilnehmen. Er/sie hat Rede- aber kein Stimmrecht.
7. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums wird durch einen vom Präsidium beschlossenen Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Zur administrativen Erledigung der Geschäfte bedient sich der Gesamtvorstand der Geschäftsstelle.

§ 16

Kassenprüfer

1. Mindestens zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer werden von der Wahlversammlung gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres, den Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen in der Geschäftsstelle zur Vorlage der Kassenbücher, -belege und -bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßen Führung und der Führung des Inventarverzeichnisses zu überzeugen.

3. Die Kassenprüfer haben ihren Prüfungstermin mit dem Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen abzustimmen.
4. Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind unverzüglich dem Präsidium und der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 17

Gerichtsbarkeit der NTU

1. Die NTU übt im Verband eine eigene Gerichtsbarkeit aus. Der Verbandsgerichtsbarkeit sind die unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder, die Organe und Organmitglieder, die ehrenamtlichen Funktionsträger sowie die am Sportverkehr Beteiligten unterworfen.
2. Die Verbandsgerichtsbarkeit der NTU wird durch das Präsidium und den Rechtsausschuss ausgeübt.

Das Präsidium entscheidet über Rechtsfolgen unter Anwendung der Satzung und Ordnungen. Der Rechtsausschuss entscheidet als Rechtsmittelinstanz bei Entscheidungen des Präsidiums und als Rechtsmittelinstanz bei Schiedsverfahren.

3. Der Rechtsausschuss setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Diese werden von der Wahlversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl der Mitglieder des Rechtsausschusses im Amt. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Rechtsausschusses.
4. Das Nähere regelt die Rechtsordnung.
5. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte vor Ausschöpfung aller Verbandsinstanzen ist ausgeschlossen.

§ 18

Ordnungen

1. Die NTU erlässt zur Regelung des Sportverkehrs auf Landesebene Ordnungen, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
2. Die vom Präsidium erlassenen Ordnungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Das Präsidium setzt die Ordnungen bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft. Dieses geschieht durch Veröffentlichung auf der Web-Seite der NTU, soweit kein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.

§ 19

Antidopingrichtlinien

1. Die NTU verpflichtet sich, gemäß dem Antidopingregelwerk der Nationalen Antidopingagentur (NADA-Code) in der jeweils geltenden Fassung die Verwendung von Dopingsubstanzen im Sport zu verbieten und das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.
2. Die Antidopingordnung der NTU (ADO) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Satzung. Die ADO orientiert sich am NADA-Code der Nationalen Antidopingagentur (NADA) und den Richtlinien der World Anti Doping Agency (WADA) sowie an den Rahmenrichtlinien des World Taekwondo (WT). Das Präsidium beschließt über die Einfügung der jeweiligen neuen Fassung der ADO.

3. Die in der NTU organisierten Sportler und deren Betreuer unterliegen mittels einer Athletenvereinbarung der unter Absatz 2 genannten ADO. Mit der Athletenvereinbarung unterwerfen sich Sportler und Betreuer den sich aus dem NADA-Code ergebenden Sanktionen.
4. Das Disziplinarorgan in Antidopingangelegenheiten ist die Antidopingkommission. Sie ist zuständig für die Ahndung aller Verstöße, die im Zusammenhang mit dem Regelwerk der ADO stehen.

Darüber hinaus ist das Präsidium berechtigt, mit Ärzten, Physiotherapeuten, Trainern, Betreuern und Sportlern Vereinbarungen abzuschließen, welche die jeweiligen Rechte und Pflichten bei Verstößen gegen Antidopingbestimmungen der WT, DTU, NADA und WADA vorsehen.

Das Präsidium schließt mit den betroffenen Sportlern eine Schiedsvereinbarung, nach der gegen eine Entscheidung der Antidopingkommission der NTU unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden kann.

Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Antidopingbestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sports (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

5. Die Antidopingkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) 1 Antidopingbeauftragter (Kommissionsleiter),
 - b) 2 Mitglieder des Rechtsausschusses,
 - c) 2 Sportlervetreter (Zweikampf und Technik)

Die Mitglieder der Antidopingkommission werden durch das Präsidium ernannt.

§ 20

Auflösung

1. Die Auflösung der NTU kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung der NTU ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltung) erforderlich. Die Beschlussfassung hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt im Falle der Auflösung bis zu drei Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich; im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 21

Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber der NTU gilt Hameln als Erfüllungsort.

§ 22

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzungsneufassung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 27.03.2022 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 08.03.2020 tritt damit außer Kraft.